

**EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU**

KIRCHLICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER EVANGELISCHEN DEKANATE
BAD SCHWALBACH UND IDSTEIN

**Die Vorsitzende der
Gemeinsamen Tagung
Patricia Garnadt**

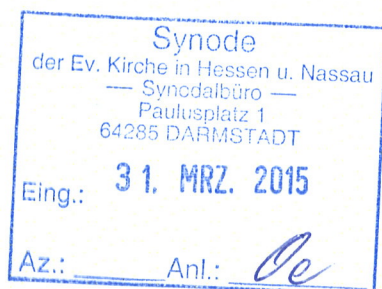
Fürstin-Henriette-Dorothea Weg 1
65510 Idstein

Telefon 06126 – 4017 7111

Fax 06126 – 4017 7190

patricia.garnadt.dek.idstein@ekhn-net.de

www.dekanat-idstein.de



PROTOKOLLAUSZUG

der 14. Gemeinsamen Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein vom 14. März 2015

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und ggf. Verpflichtung neuer Synodaler

Patricia Garnadt stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Von 124 Mitgliedern der Gemeinsamen Tagung sind 93 anwesend, und zwar 41 (56) aus Idstein und 52 (68) aus Bad Schwalbach.

TOP 4 Anträge an die Landessynode

a) Antrag zur Beschlussfähigkeit der Dekanatssynode

Beschluss: Die Gemeinsame Tagung der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein beschließt, den folgenden Antrag auf der nächsten Landessynode der EKHN einzubringen:

§26 Abs1 der Dekanatssynodalordnung (DSO) ist dahin zu ändern, dass die Dekanatssynode beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt getrennt unter den Synodalen der beiden Dekanate. Der Beschluss wird mit folgendem Abstimmungsergebnis gefasst:

Dekanat Bad Schwalbach:	50 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen
Dekanat Idstein:	37 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 3 Enthaltungen

Die Übereinstimmung des vorstehenden Protokollauszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Idstein, 20.03.2015

P. Garnadt

Patricia Garnadt
Vorsitzende der
Gemeinsamen Tagung



Begründung:

Während der letzten drei Jahre haben wir wiederholt erlebt, dass die Beschlussfähigkeit unserer Dekanatssynode an der durch § 26 Abs. 1 DSO geforderten 2/3-Mehrheit scheiterte. An diesen Synode-Tagungen haben meist nur sehr wenige Mitglieder an der 2/3-Mehrheit gefehlt. Die Folge war aber stets die Beschlussunfähigkeit der Synode und damit ihre Handlungsunfähigkeit.

Die Heilung des Mangels durch Bestätigungsabstimmungen in Folgesynoden leidet daran, dass die Bestimmtheit und Klarheit der zu treffenden Entscheidungen nur noch schwer auszumachen ist. Außerdem ist der zeitliche Zusammenhang kaum noch nachzuvollziehen.

Um solche Schwierigkeiten und die Handlungsunfähigkeit wichtiger Gremien mangels Beschlussfähigkeit zu vermeiden und damit einer Schwachstelle der Demokratie nicht aufzusitzen, ist im staatlichen und kommunalen Bereich anerkannt, dass für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit aller im Gremium stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.

So entscheidet z. B. gem. Artikel 53 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Gesch O des Bundesrats der Bundesrat mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen, ist der Bundestag gemäß § 45 Abs. 1 der Gesch O des Bundestags beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Sitzungssaal anwesend sind, entscheidet nach Artikel 87 Abs. 1 der Hess. Verf. der hessische Landtag, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend sind und ist die Beschlussfähigkeit gem. § 53 Abs. 1 Hess. Gem. O und § 32 Hess. Landkreis O in der Gemeindevertretung und im Kreistag gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretungs- bzw. Kreistagsmitglieder anwesend sind.

Es ist kein Grund erkennbar, warum Demokratie im kirchlichen Bereich zur Beschlussfähigkeit einer 2/3-Mehrheit bedarf.

Die in der DSO festgelegten Folgen der Beschlussunfähigkeit einer Synode sind auch nicht geeignet, die Sinnhaftigkeit der in § 26 Abs. 1 DSO geforderten 2/3-Mehrheit zu begründen. Nach § 26 Abs. 5 DSO ist die beschlussunfähige Dekanatssynode in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung mit identischer Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die in der ersten Synodalsitzung erschienenen Synodalen sollen also erneut erscheinen, brauchen das andererseits auch wieder nicht, weil es jetzt ja auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gar nicht mehr ankommt. Theoretisch könnten z. B. 2 oder 3 erschienene Mitglieder die entscheidungsbedürftigen Tagesordnungspunkte mehrheitlich entscheiden. Ist das dem demokratischen Prinzip dienlicher?

Im Interesse einer verbesserten Handlungsfähigkeit der Dekanatssynoden bitten wir, dem Antrag zuzustimmen.